



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesamt für Besoldung und Versorgung, 70730 Fellbach

Fellbach, im Februar 2004

Bitte unbedingt beigefügten
Erklärungsvordruck zurücksenden

Wichtige Information

zur Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg ab 1. April 2004

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 5.2.2004 mit dem Haushaltsstrukturgesetz (Artikel 10) zwei wesentliche Änderungen in der Beihilfeverordnung verabschiedet, die wir Ihnen hiermit erläutern wollen. Damit werden im Beihilferecht kostendämpfende Maßnahmen umgesetzt, die anstelle von komplizierten Einzelregelungen, wie z.B. Praxisgebühr und Zuzahlungen, die Belastungen im Gesundheitswesen gleichmäßig und pauschal abgelten sollen.

1. Die **Kostendämpfungspauschale** von bisher 76,69 Euro wurde ab 1. April 2004 wie folgt festgelegt:

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
		Aktive	Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 9	75	60
2	A 10 bis A 12	90	80
3	A 13 bis A 16, B 1 und B 2, R 1 und R 2, C 1 bis 3, H 1 bis H 3, W 1 und W 2	120	100
4	B 3 bis B 6, R 3 bis R 6, C 4, H 4 und H 5, W 3	180	150
5	Höhere Besoldungsgruppen	270	240

Dienstgebäude:

✕ Philipp-Reis-Str.2

📍 Schaflandstr. 3/1

Bankverbindung :

☎ Zentrale: (0711) 957 – 0

🌐 Internet: www.lbv.bwl.de

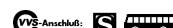
Deutsche Bundesbank Stuttgart

✉ eMail: poststelle@lbv.bwl.de

X400: c=DE;a=DBP;p=BWL;o=LBV;s=Poststelle

Kto.-Nr. 60 001 510

(BLZ 600 000 00)



Bahnhof Fellbach

Beamte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 sind von der Kostendämpfungspauschale befreit. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Kostendämpfungspauschale maßgebend, die für deren Eingangsbesoldungsgruppe gilt. Änderungen der Besoldung (Beförderungen) im Laufe des Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Maßgebend für die Kostendämpfungspauschale ist das Rechnungsdatum.

2. Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung)

Nach dem in die Beihilfeverordnung (BVO) neu eingefügten § 6a besteht ab 1. April 2004 nur dann noch ein Anspruch auf eine Beihilfegewährung zu den Aufwendungen für Wahlleistungen, wenn der Beihilfeberechtigte hierfür **13 Euro** monatlich leistet. In diesem Beitrag sind auch alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) eingeschlossen. Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte mit vollem Beihilfeanspruch zahlen ebenso 13 Euro. Bei Alleinstehenden entfällt zugleich der Abzug von 12 Euro pro Krankenhaustag bei stationärer Behandlung.

Ausübung des Wahlrechts

Die Beihilfeberechtigten müssen gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten erklären, wenn sie Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn in Anspruch nehmen wollen. Die Ausschlussfrist beginnt

1. für alle am 1. April 2004 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 1. April 2004 und endet am 31. August 2004; hierzu gehören auch Beamtinnen und Beamte, die sich im Erziehungsurlaub befinden und damit Anspruch auf Krankenfürsorge nach § 4 Abs. 1 und 2 Erziehungsurlaubsverordnung haben,
2. für die am 1. April 2004 ohne Bezüge beurlaubten Beamtinnen und Beamten (außer bei Erziehungsurlaub) mit der Wiederaufnahme des Dienstes mit Bezügen,
3. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung im Sinne der BVO infolge
 - a) der Begründung (Neueinstellung) oder Umwandlung (Ernennung von Beamten auf Widerruf zu Beamten auf Probe, nicht jedoch eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) des Beamtenverhältnisses,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen, jedoch nur, wenn der Verstorbene (Versorgungsurheber) Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen hatte, oder
 - c) der Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich der BVO.

Während eines Erziehungsurlaubs (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) besteht Beitragsfreiheit. Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht keine Beihilfeberechtigung, deshalb erfolgt auch keine Einbehaltung des Betrages von 13 Euro.

Versäumt ein Beihilfeberechtigter diese Ausschlussfrist oder erklärt er innerhalb der Ausschlussfrist, dass er die Beihilfe zu Wahlleistungen nicht mehr möchte, kann ihm und seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) ab 1. April 2004 auf Dauer keine Beihilfe zu Wahlleistungen gewährt werden. Diese Erklärung wirkt selbst nach dem Tod des Beihilfeberechtigten für die Hinterbliebenen, die dann eine eigene Beihilfeberechtigung als Witwe/Witwer oder Vollwaise erlangen, fort.

Die Erklärung, Beihilfe zu Wahlleistungen weiterhin beanspruchen zu wollen, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Allerdings besteht danach - außer bei den unter Ziff. 3. a) genannten Anlässen - keine Möglichkeit mehr, den Beihilfeanspruch zu Wahlleistungen wiederzuerlangen. Auch der Eintritt in den Ruhestand begründet keine neue Wahlmöglichkeit.

Auch für die Erstattung von Wahlleistungen im Rahmen der Heilfürsorgeverordnung (insbesondere für Polizeibeamte) gilt dieses Verfahren. Entscheidet sich der Heilfürsorgeberechtigte für die Inanspruchnahme der Wahlleistungen, gegen Abzug von 13 Euro gilt dies automatisch auch für ggf. vorhandene berücksichtigungsfähige Angehörige, zu deren Aufwendungen Beihilfe zustehen kann.

Was haben Sie zu tun?

1. Alle am 1. April 2004 beihilfeberechtigten Personen sollen innerhalb der oben erläuterten Ausschlussfrist den beiliegenden Erklärungsvordruck, der unten rechts mit „LBV“ gekennzeichnet ist, entsprechend ankreuzen, unterschreiben und ohne weiteres Anschreiben an das Landesamt zurücksenden. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die am 1. April 2004 im Erziehungsurlaub sind. Da die Erklärung maschinell gelesen wird, dürfen nur die dafür vorgesehenen Felder (Ja oder Nein, Datum und Unterschrift) ausgefüllt sein. Der umseitige mit „K“ gekennzeichnete Erklärungsvordruck ist für Ihre Unterlagen bestimmt.
2. Den am 1. April 2004 ohne Bezüge und ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamtinnen und Beamten geht diese Information zu, obwohl sie vor Ablauf der Beurlaubung keine Erklärung abgeben müssen. Für diesen Personenkreis beginnt die Ausschlussfrist von fünf Monaten erst mit Wiederaufnahme des Dienstes mit Bezügen zu laufen, da während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine eigene Beihilfeberechtigung besteht. In Ihrem eigenen Interesse empfiehlt es sich jedoch, diese Erklärung schon jetzt abzugeben.
3. Personen, die beim Landesamt mit mehreren Personalnummern geführt werden (z.B. als aktive/r Beamtin/Beamter und gleichzeitig als Witwe/Witwer), erhalten aus technischen Gründen diese Information und den Erklärungsvordruck mehrfach. Damit die abgegebene Erklärung unter der zutreffenden Personalnummer verarbeitet werden kann, benötigen wir den Erklärungsvordruck, der die Personalnummer für das aktive Dienstverhältnis (beginnend mit 6...), nicht die für das Versorgungsverhältnis (beginnend mit 2...) beinhaltet. Bei mehreren Versorgungsbezügen verwenden Sie den Erklärungsvordruck mit der Personalnummer, unter der Sie bisher Beihilfe erhalten. In Zweifelsfragen wenden Sie sich an das für Sie zuständige Beihilfearbeitsgebiet.

Da rund 300.000 Kunden des LBV dieses Informationsschreiben erhalten, werden die eingehenden Erklärungen bei uns maschinell gelesen und verarbeitet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Verarbeitung dieser Vielzahl von Erklärungen trotz maschineller Unterstützung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die gewünschte Weitergewährung von Beihilfe zu Wahlleistungen gegen Einbehaltung von 13 Euro erfolgt in jedem Fall rückwirkend ab 1. April 2004, so dass dann der Anspruch auf Wahlleistungen sichergestellt ist.

Es ist auch möglich, dass Personen informiert werden, die zwar Kunden des Landesamts sind, jedoch keine Beihilfeberechtigung oder Heilfürsorgeberechtigung haben. Diese Personen können dieses Schreiben als gegenstandlos betrachten und müssen keine Erklärung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Besoldung
und Versorgung Baden-Württemberg

Diese Seite ist für Ihre Unterlagen bestimmt, bitte nicht an das LBV senden

Personalnummer	Name, Vorname	Geburtsdatum

**Erklärung nach § 6a Abs. 2 Beihilfeverordnung – BVO -
zum Beihilfeanspruch auf Wahlleistungen im Krankenhaus**

Ja, ich möchte für den Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts Beihilfen für die Aufwendungen zu Wahlleistungen (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) nach § 6a BVO für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Anspruch nehmen. Ich bin damit einverstanden, dass dafür ab 1. April 2004 ein monatlicher Betrag von 13 Euro von meinen Bezügen einbehalten wird. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann.

Nein, ich möchte für den Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts Beihilfen für die Aufwendungen zu Wahlleistungen nach § 6a BVO für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen **nicht** in Anspruch nehmen. Mir ist bekannt, dass meine Erklärung unwiderruflich ist. Die im Informationsschreiben des LBV unter Ziffer 2 „Ausübung des Wahlrechts“ in Nr. 2 und 3a erläuterten befristeten Ausnahmen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift

Diese Seite ist für Ihre Unterlagen bestimmt, bitte nicht an das LBV senden

K

**Bitte nur ankreuzen und unterschreiben, keine weitere Mitteilungen machen.
Bitte senden Sie nur diese maschinenlesbare Ausfertigung der Erklärung an das LBV**

Personalnummer	Name, Vorname	Geburtsdatum

**Erklärung nach § 6a Abs. 2 Beihilfeverordnung - BVO -
zum Beihilfeanspruch auf Wahlleistungen im Krankenhaus**

Ja, ich möchte für den Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts Beihilfen für die Aufwendungen zu Wahlleistungen (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) nach § 6a BVO für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Anspruch nehmen. Ich bin damit einverstanden, dass dafür ab 1. April 2004 ein monatlicher Betrag von 13 Euro von meinen Bezügen einbehalten wird. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann.

Nein, ich möchte für den Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts Beihilfen für die Aufwendungen zu Wahlleistungen nach § 6a BVO für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen **nicht** in Anspruch nehmen. Mir ist bekannt, dass meine Erklärung unwiderruflich ist. Die im Informationsschreiben des LBV unter Ziffer 2 „Ausübung des Wahlrechts“ in Nr. 2 und 3a erläuterten befristeten Ausnahmen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Zurück an das

Landesamt für
Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg

70730 Fellbach

LBV